

BVGer D-5116/2022 vom 18. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5116_2022

FR: TAF D-5116/2022 du 18 novembre 2022

IT: TAF D-5116/2022 del 18 novembre 2022

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 18

August 2022, nicht zugestellt worden seien, weshalb sie die korrekte Eröffnung der Verfügung mit einer Beschwerdefrist von 30 Tagen beantrage, dass ihr Gesuch als Asylgesuch entgegenzunehmen sei, weil sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren könne, dass ihr Vater mit dem früheren Präsidenten Lissouba gearbeitet habe und der jetzige Präsident von einer anderen Volksethnie sei, weshalb sie Diskriminierung ausgesetzt und ihr Leben als Tochter eines Oppositionellen in Gefahr sei, was sie in der Kurzbefragung vom 18. August 2022 erklärt habe, dass der Sachverhalt nicht abschliessend erstellt worden sei, weil ihr keine Gelegenheit gegeben worden sei, ausführlich über ihre drohenden politischen Probleme im Heimatland zu sprechen, dass der medizinische Sachverhalt nicht korrekt abgeklärt worden sei, dass zumindest eine vorläufige Aufnahme zu erteilen sei, da sie im Kongo keine berufliche Existenz aufbauen könne und kein aktives soziales Netz mehr habe, dass angesichts des vorliegenden Ausgangs des Verfahrens Fragen zur korrekten Eröffnung offen bleiben können, dass das Verwaltungs- respektive Asylverfahren vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht wird (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.), dass gemäss Art. 29 Abs. 2 BV die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör haben, wonach die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der

D-5116/2022 Seite 7 Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.), dass das SEM seine Begründungspflicht verletzt, indem es Elemente des Verfahrens betreffend vorübergehenden Schutz sowie des Asylverfahrens in der Begründung der angefochtenen Verfügung vermischt, sodass diese nicht mehr sachgerecht angefochten werden kann, dass das SEM einerseits davon ausgeht, es würden keine Hinweise vorliegen, wonach die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nicht dauerhaft und in Sicherheit in den Kongo zurückkehren könne und andererseits eine potentielle Gefährdung aufgrund der politischen Aktivitäten ihres Vaters in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft (begründete Furcht vor Verfolgung, gezielte Nachteile) prüft, dass es sich vorliegend jedoch um ein Verfahren betreffend Gewährung des vorübergehenden Schutzes handelt, dass sich die Vorinstanz mit dem Verhältnis zwischen dem Verfahren betreffend Gewährung des vorübergehenden

Schutzes und dem ordentlichen Asylverfahren (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG) auseinanderzusetzen hat, dass sich insbesondere die Frage stellt, ob das SEM das Verfahren gemäss Art. 69 Abs. 4 AsylG bei Verweigerung des vorübergehenden Schutzes nicht unverzüglich als ordentliches Asylverfahren fortzusetzen hat, wobei eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 AsylG durchzuführen wäre (vgl. Urteile des BVGer E-4460/2022 vom 25. Oktober 2022 E. 6.3.3; D-4440/2022 vom 19. Oktober 2022; E-2877/2022 vom 6. Juli 2022), dass der Sachverhalt bezüglich der potentiellen Gefährdung der Beschwerdeführerin vorliegend nicht vollständig erstellt ist, dass das SEM sowohl anlässlich der Kurzbefragung vom 18. August 2022 als auch in der angefochtenen Verfügung ihre Gefährdungsvorbringen nur oberflächlich erfragt beziehungsweise geprüft hat, dass der Frage nach der politischen Funktion und den Tätigkeiten ihres Vaters sowie ihrer politischen Gefährdung – auch angesichts ihrer langen Landesabwesenheit – hätte nachgegangen werden müssen,

D-5116/2022 Seite 8 dass weiter nicht ersichtlich ist – und vom SEM nicht weiter begründet wird –, weshalb die Beschwerdefrist in der angefochtenen Verfügung in Anwendung von Art. 108 Abs. 3 AsylG fünf Arbeitstage betragen soll, dass die angeführte Rechtsmittelfrist von fünf Tagen in der Verfügung vom 26. Oktober 2022 fehlerhaft ist, zumal bei Verfügungen in Verfahren nach Art. 69 AsylG, die kein Gesuch um vorübergehenden Schutz aus einem sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, der Auffangtatbestand von Art. 108 Abs. 6 AsylG zur Anwendung kommt, wonach die Beschwerdefrist grundsätzlich 30 Tage seit Eröffnung der Verfügung beträgt (vgl. dazu Urteile des BVGer D-4324/2022 vom 27. Oktober 2022 E. 7.1 m.w.H.; D-2730/2022 vom 4. August 2022, E-2140/2022 vom 15. Juni 2022 E. 6.3, D-2283/2022 vom 30. Mai 2022 E. 7.3, D-2161/2022 vom 25. Mai 2022 E. 7.4), dass sich weitere Erwägungen zu den Beschwerdevorbringen, insbesondere zum Gesundheitszustand und der geplanten Knieoperation, an dieser Stelle erübrigen, dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG die Sache ausnahmsweise mit verbindlichen Anweisungen an die Vorinstanz zurückweisen kann, dass im vorliegenden Fall die Sache an das SEM zurückzuweisen ist, zumal – wie bereits erwähnt – die angefochtene Verfügung verschiedene verfahrensrechtliche Mängel aufweist, dass die Beschwerde demnach gutzuheissen ist, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit diesem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ebenfalls gegenstandslos ist,

D-5116/2022 Seite 9 dass auch das Gesuch um Gewährung der amtlichen Rechtsverteidigung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 72 i.V.m. Art. 102m AsylG gegenstandslos wird, dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, zumal der nicht vertretenen Beschwerdeführerin keine Kosten im Sinne von Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) entstanden sind. (Dispositiv nächste Seite)

D-5116/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.